

## **Satzung**

=====

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig (Friedhofsgebührensatzung)**

**Vom 1. Oktober 2001**

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

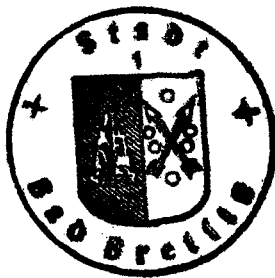
**§ 4****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig vom 5. Januar 1987
  - b) Siebente Satzung zur Änderung und Neufassung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bad Breisig vom 15.11.1993
  - c) Erste Satzung zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bad Breisig vom 30.9.1994
  - d) Zweite Satzung zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bad Breisig vom 26.9.1995
  - e) Dritte Satzung zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bad Breisig vom 17.7.1996
  - f) Vierte Satzung zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bad Breisig vom 3.6.1997
  - g) Fünfte Satzung zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bad Breisig vom 29.2.2000

Bad Breisig, den 1. Oktober 2001

STADT BAD BREISIG

Busch  
Bürgermeister



**Erste Satzung  
zur Änderung der Anlage zu § 1 Satz 2  
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Vom 25. Februar 2003**

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig (Friedhofsgebührensatzung) vom 1. Oktober 2001 wird wie folgt geändert und neugefasst:

**Anlage**

**zu § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Breisig (Friedhofsgebührensatzung)**

**I. Reihengrabstätten (einheitlich für alle Friedhöfe)**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Einheimische                          |            |
| a) Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahre alt                                | 350,00 EUR |
| b) Kinder bis 10 Jahre alt .   | 175,00 EUR |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung einen Aufschlag von | 100 v.H.   |

**II. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und einer anonymen Urnengrabstätte**

Die Gebühr beträgt bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für Einheimische  |            |
| a) Urnenreihengrabstätte   | 200,00 EUR |
| b) Urnenreihengrabstätte im anonymen Gräberfeld                                | 200,00 EUR |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung einen Aufschlag von | 100 v.H.   |

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Gebühr für ein Wahlgrab beträgt bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren:

A.) auf dem Friedhof im Stadtteil Niederbreisig

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für Einheimische   |              |
| a) in allen Friedhofslagen  | 1.300,00 EUR |
| b) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage  | 650,00 EUR   |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung<br>einen Aufschlag von | 100 v.H.     |

Die Friedhofsverwaltung bestimmt, zu welcher Lage die Gräber jeweils gehören. Bei Erneuerung des Nutzungsrechtes sind die gleichen Gebühren zu zahlen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre wird die anteilige Gebühr erhoben.

B.) auf dem Friedhof im Ortsteil Oberbreisig

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für Einheimische   |              |
| a) in allen Friedhofslagen  | 1.100,00 EUR |
| b) Urnenwahlgrab in der festgesetzter Lage  | 550,00 EUR   |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung<br>einen Aufschlag von | 100 v.H.     |

Die Friedhofsverwaltung bestimmt, zu welcher Lage die Gräber jeweils gehören. Bei Erneuerung des Nutzungsrechtes sind die gleichen Gebühren zu zahlen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre wird die anteilige Gebühr erhoben.

C.) auf dem Friedhof im Stadtteil Rheineck

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Einheimische   |            |
| a) in allen Friedhofslagen je Einzelgrab  | 500,00 EUR |
| b) Urnenwahlgrab in der festgesetzter Lage  | 250,00 EUR |
| 2. Ortsfremde zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung<br>einen Aufschlag von | 100 v.H.   |

Die Friedhofsverwaltung bestimmt, zu welcher Lage die Gräber jeweils gehören. Bei Erneuerung des Nutzungsrechtes sind die gleichen Gebühren zu zahlen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen kürzeren Zeitraum als 20 Jahre wird die anteilige Gebühr erhoben.

- D.) Soweit sich die Boden- und Platzverhältnisse auf den Friedhöfen dazu eignen, können nach Entscheidung durch die Friedhofsverwaltung die unter A., B. und C. bezeichneten Wahlgräber in Tiefgräber umgewandelt werden.

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber (Beerdigungsgebühren)

Die Beerdigungsgebühren betragen einheitlich auf allen Friedhöfen:

##### 1.) Bei Reihengräbern

für Einheimische und Ortsfremde		
- für Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahre alt		420,00 EUR
- für Kinder bis 10 Jahre alt		260,00 EUR

##### 2.) Bei Urnenreihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten

- für eine Urnenbeisetzung		85,00 EUR
----------------------------	--	-----------

##### 3.) Bei Wahlgräbern

	Normalgräber	Tiefgräber
für Einheimische und Ortsfremde		
- für Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahre alt	420,00 EUR	480,00 EUR
- für Kinder bis 10 Jahre alt	260,00 EUR	.....
- für eine Urnenbeisetzung in ein bereits belegtes Wahlgrab	85,00 EUR	0,00 EUR
- für eine Urnenbeisetzung in ein Urnenwahlgrab	85,00 EUR	0,00 EUR

4.) Zu den unter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 festgesetzten Gebühren wird in folgenden Fällen ein Zuschlag erhoben:

a) bei Beerdigungen an Samstagen: in Höhe von	30 v.H.
b) bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen: in Höhe von	100 v.H.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten betragen die Ausgrabungsgebühren einheitlich auf allen Friedhöfen bei

a) einer Liegefrist bis zu 10 Jahren für die Ausgrabung	1.400,00 EUR
b) einer Liegefrist von 10 bis 20 Jahren für die Ausgrabung	1.200,00 EUR
c) bei Kindern unter 10 Jahren wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.	

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um

50 v.H.

3. Beim Ausgraben und Umbetten von Aschen betragen die Gebühren 150,00 EUR

4. Für die Wiederbestattung werden Gebühren nach Maßgabe des Abschnitts IV. erhoben.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle (Leichenhausgebühren)

Die Leichenhausgebühren betragen für

a) Benutzung einer Leichenkammer	
- für den ersten Tag	30,00 EUR
- für jeden weiteren Tag	20,00 EUR
b) Benutzung des Obduktionsraumes	130,00 EUR

c) Gestellung von Hilfskräften und Sargträgern pro Person und Stunde:

Es wird der in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren" vom 28.12.1995 (MinBl. 1996 S. 23) in der Anlage 1 unter "Personalkosten" festgesetzte Pauschsatz je Arbeitsstunde für den einfachen Dienst bzw. mittleren Dienst erhoben. Dieser beträgt zur Zeit für den einfachen Dienst = 48,00 DM je Stunde (= 24,54 EUR/ Stunde) und für den mittleren Dienst = 59,00 DM je Stunde (= 30,17 EUR/Stunde). Künftige Änderungen und Fortschreibungen dieser Pauschsätze werden entsprechend berücksichtigt."

**VII. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen**

Aufbahrung in der Friedhofskapelle des Waldfriedhofs Niederbreisig oder des Friedhofs Oberbreisig (außer für den Friedhof Rheineck) 160,00 EUR

**VIII. Sonstige Gebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen wird ein Betrag erhoben in Höhe von 25,00 EUR

Den "Einheimischen" sind gleichgestellt die Personen, die mehr als die Hälfte ihres Lebens oder mindestens 20 Jahre in der Stadt Bad Breisig oder in den früheren Gemeinden Bad Niederbreisig, Oberbreisig und Rheineck mit Hauptwohnung (1. Wohnsitz) ansässig waren, aber im Zeitpunkt des Todes auswärts wohnten.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften (Anlage zu § 1 Satz 2 der Friedhofsgebührensatzung) vom 1. Oktober 2001 außer Kraft.

Bad Breisig, den 25. Februar 2003

STADT BAD BREISIG

Büsch  
Bürgermeister

